**Entwurf Werkvertrag**

|  |  |
| --- | --- |
| Exemplar |[ ]  Tiefbau Stadt Bern (TSB) |
|  |[ ]  Energie Wasser Bern (ewb) |
|  |[ ]  Bernmobil (BEM) |
|  |[ ]  Weitere Bauherren |
|  |[ ]  Unternehmung |
|  |[ ]  Kopie Bauleitung |
|  |[ ]  Kopie  FORMTEXT       |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Objekt** | **Projektnummer Projektname** | Buchungskreis | BK FORMTEXT       |
| Kredit-Nr.Konto-Nr. |  FORMTEXT       FORMTEXT       |
| Vertrags-Nr. |  FORMTEXT       |

|  |  |
| --- | --- |
| **Werkvertrag** | **Vertragssumme** |
| *(Vergabe ab CHF 50 000 exkl. MwSt.)* | exkl. MWST | CHF |  FORMTEXT       |
|  | inkl. MWST  FORMTEXT 8.1% | CHF |  FORMTEXT       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| zwischen |  |  |
|  |[ ]  der Stadt Bern, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, vertreten durch Tiefbau Stadt Bern. |
|  |[ ]  Energie Wasser Bern |
|  |[ ]  BERNMOBIL |
| Bauherrschaft |[ ]  der Bauherrengemeinschaft**Stadt Bern**, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, vertreten durch Tiefbau Stadt Bern,**ewb**, Energie Wasser Bern und**BERNMOBIL,** Städtische Verkehrsbetriebe Bern, selbständige Gemeindeunternehmung der Stadt Bern  |
| und |  |  |
| Unternehmung |[ ]   FORMTEXT       |
| vertreten durch |  |  FORMTEXT       |

# Vertragsgegenstand

## Projektname

 FORMTEXT

## Leistungsumfang

Die Bauherrschaft überträgt der Unternehmung im Rahmen des vorgenannten Projekts die folgenden Arbeiten:

Der detaillierte Leistungsbeschrieb inkl. den zugehörigen Mengen ist in den allgemeinen (Dokument B) und objektspezifischen Vertragsbedingungen (Dokument C) bzw. den Leistungsverzeichnissen (Dokument C2) ersichtlich.

# Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

## Vertragsbestandteile

1. die vorliegende Vertragsurkunde samt Anhängen
2. die Unterlagen zur Angebotsbereinigung vom: Datum eingeben.
3. die Ausschreibungsunterlagen bestehend aus: *Bei Kleinprojekten Vertragsbestandteile prüfen.*

3.1 den objektspezifischen Vertragsbedingungen (Dokument C)

3.2 den allgemeinen Vertragsbedingungen (Dokument B)

3.3 den Leistungsverzeichnissen oder dem Bau- oder Anlagebeschrieb (Dokument C2)

3.4 den Ausschreibungsplänen (Dokument C3)

3.5 den weiteren Ausschreibungsbeilagen (Dokument C4 ff)

1. das Angebot der Unternehmung vom Datum eingeben., bestehend aus:

- die von der Unternehmung erstellten Unterlagen zum Angebot

- den ausgefüllten Leistungsverzeichnissen oder dem Bau- oder Anlagebeschrieb

1. die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen:
* die SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (deutsche Ausgabe 2013) (im Folgenden: SIA-Norm 118)
1. die nachfolgenden Normen und Normalien:
* Normen, Normalien, Ausführungsvorschriften der Stadt Bern / Energie Wasser Bern / BERNMOBIL
* Kantonale und bundesstaatliche Vorschriften, Weisungen und Richtlinien
* SIA-Normenwerk
* Normenwerke anderer Fachverbände (VSS, VSA, usw.) und Werke (Swisscom, usw.)

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang gemäss der obenstehenden Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsbestandteile geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen der Unternehmung gelten nur insoweit, als sie in Ziffer 9 dieses Vertrags (Besondere Vereinbarungen) ausdrücklich aufgeführt werden. Verweise auf Vertragsbedingungen der Unternehmung im Angebot, in den Beilagen zum Angebot oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.

# Vergütung

## Werkpreis

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richten sich nach dem bereinigten Angebot des Unternehmers und beträgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Brutto exkl. MWST | CHF |  FORMTEXT       |
| Rabatt |  FORMTEXT      % | CHF |  FORMTEXT       |
| Zwischentotal 1 | CHF |  FORMTEXT       |
| MWST zum Satz von FORMTEXT 8.1% | CHF |  FORMTEXT       |
| **Vertragssumme inkl. MWST** | **CHF** |  **FORMTEXT** |

Die Art der Vergütung wird vereinbart:

[ ]  nach Einheitspreisen; Art. 39 der SIA-Norm 118

[ ]  nach Globalpreis; Art. 40 der SIA-Norm 118

[ ]  nach Pauschalpreis; Art. 41 der SIA-Norm 118

## Regiearbeiten

(Präzisierung von Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 51 Abs. 1 der SIA-Norm 118)

Für die Abrechnung von Regiearbeiten werden die Ansätze gemäss den aktuellsten «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV (Kanton Bern) sowie die im Angebot der Unternehmung aufgeführten Lohnansätze vereinbart.

## Rabatt

Rabatte gelten für alle Arten von Rechnungen einschliesslich bei Vergütungen im Sinne von Art. 86 ff der SIA-Norm 118 und für Regiearbeiten.

## Zusätzliche Vergütungen

Die vereinbarten Einheitspreise einschliesslich der Preise für die Baustelleneinrichtung gelten unabhängig vom Umfang einer allfälligen Mengenänderung für die gesamte Menge (Abweichung gegenüber Art. 86 und 88 der SIA-Norm 118).

Für zusätzliche Vergütungen im Sinne von Art. 87 der SIA-Norm 118 gelten dieselben finanziellen Modalitäten und Preisnachlässe wie für die Hauptarbeiten.

## Preisänderungen infolge Teuerung auf Akkordarbeiten

[ ]  Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss Produktionskostenindex (PKI mit NPK-Kostenmodellen) nach SIA-Norm 123 abgerechnet. Stichtag ist das Datum der Offerteingabe.

Die Vergütung der Teuerung erfolgt für alle Leistungen ab dem FORMTEXT Datum Offerteingabe.

Es kommt folgendes Kostenmodell zur Anwendung:

 FORMTEXT

[ ]  Teuerung wird nicht vergütet.

## Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten

[ ]  Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten werden nach dem gleichen Verfahren verrechnet wie die Preisänderungen infolge Teuerung auf den Akkordarbeiten (vgl. Ziffer 3.5). Als Basis gelten für Löhne, Materialien, Inventar (Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmittel) und Fremdleistungen die am Datum der Offerteingabe gültigen Ansätze gemäss Leistungsverzeichnis und Kalkulationshilfen für Regiearbeiten.

[ ]  Teuerung wird nicht vergütet.

# Finanzielle Modalitäten

## Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung von Akkord- und Regieleistungen wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

[ ]  Monatliche Abschlagszahlungen gemäss Art. 144 ff. der SIA-Norm 118.

Abschlagszahlungen werden ausschliesslich auf der Basis von bereinigten Ausmassen geleistet. Reine Akonto-Zahlungen sind ausgeschlossen.

[ ]  Zahlungsplan (in Abhängigkeit vom Baufortschritt) vom FORMTEXT       Anhang.

Die Vergütung der Teuerung erfolgt quartalsweise.

## Rechnungstellung, Prüf- / Zahlungsfristen

Anforderungen an die Rechnungsstellung

Alle Rechnungen müssen die korrekte Rechnungsadresse, das Rechnungsdatum, den Namen und die Adresse sowie die MWT-Nummer des Rechnungsstellers enthalten.

Die Rechnungen müssen im Betreff mit den folgenden Angaben versehen werden:

Projekt-Nr. und Name des Projektes: FORMTEXT       FORMTEXT

* Projektleitung: FORMTEXT
* Kredit-Nr.: FORMTEXT       (Tiefbau Stadt Bern)
* SAP-Nummer: FORMTEXT       (ewb)
* PSP-Nummer: FORMTEXT       (Bernmobil)
* Vertrags-Nr.: FORMTEXT
* Art der verrechneten Leistung.

Akkord-, Regie- und Teuerungsrechnungen sind separat in Rechnung zu stellen.

Die Mehrwertsteuer ist offen auszuweisen und ist nach Abzug von Rabatt zu berechnen.

Die Rechnungsstellung hat, gegliedert nach den vorgegebenen Objekten und Positionslagen sowie anhand der vorgegebenen Kostenteiler, separat an die jeweiligen Bauherren zu erfolgen (Rechnungssplitt gemäss Dokument C, Ziffer 5.5.1).

Bei mehreren Heften (Leistungsverzeichnisse gemäss Dokument C, Ziffer 1.3.1) hat die Abrechnung gegliedert nach Heft zu erfolgen.

Alle Rechnungen (Währung: CHF) sind digital in PDF-Format bei der örtlichen Bauleitung zur Kontrolle einzureichen. Für die Rechnungen ist ein von den jeweiligen Bauherren freigegebenes Rechnungsdeckblatt zu verwenden. In der PDF-Datei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Zuvorderst Rechnung, dann QR-Zahlschein, gefolgt von Beilagen wie Rechnungsdetails, Ausmasse und Rapporten.

Zahlungsbedingungen

Die Bauherrschaft leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Die Frist für die Prüfung und Genehmigung der Schlussrechnung beträgt 60 Tage, anschliessend beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Rechnungen, welche den obigen sowie den Anforderungen von Art. 144 Abs. 2 und 3 der SIA-Norm 118 nicht genügen, werden an die Unternehmung zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Sie werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig.

## Zahlungsort

Die Bauherrschaft überweist fällige Zahlungen an:

IBAN: FORMTEXT

Bank: FORMTEXT

Konto-Nr.: FORMTEXT

Lautend auf: FORMTEXT

# Rüge- und Garantiefristen, Sicherheitsleistungen

## Rügefrist

Die Rügefrist für offensichtliche und verdeckte Mängel beträgt ab Datum der Abnahme für alle Arbeiten und Lieferungen fünf Jahre (Abweichung von Art. 172 der SIA-Norm 118).

Sowohl die Rüge- als auch die Verjährungsfrist für Mängelrechte der Bauherrschaft beginnen für jeden Mangel eines bereits abgenommenen Werkteils erst mit der Abnahme des gesamten Werkes zu laufen (Präzisierung von Art. 157 Abs. 1 der SIA-Norm 118).

## Garantiefristen

Die Mängelrechte der Bauherrschaft verjähren fünf Jahre nach Abnahme des Werks oder Werkteils (gemäss Art. 180 Abs. 1 der SIA-Norm 118). Die Gewährleistungsfrist für die Mängelbehebung endet ein Jahr nach der Garantiefrist.

Die Rechte aus Mängeln, die die Unternehmung absichtlich verschwiegen hat, verjähren dagegen in 10 Jahren (gemäss Art. 180 Abs 2 der SIA-Norm 118).

## Sicherheitsleistungen

Für die Erfüllung des Vertrages

Für die Erfüllung des Vertrags gewährt die Unternehmung der Bauherrschaft als Sicherheit ein Barrückbehalt gemäss Art. 149 der SIA-Norm 118. Der Rückbehalt beträgt, in Abänderung von Art. 150 der SIA-Norm 118 Abs. 1, 5.00 % des Leistungswerts exkl. MWST. Der Rückbehalt gemäss Art. 152 der Norm SIA 118 wird erst zur Zahlung fällig, wenn die Unternehmung nebst den in Art. 152 genannten drei Voraussetzungen die vertraglich geschuldeten Dokumente abgegeben hat.

Für die Haftung von Mängeln

[ ]  Solidarbürgschaft zur Deckung der Mängelhaftung nach Art. 181 der SIA-Norm 118. Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer der Garantiefrist (5 Jahre) zu leisten. Die Bauherrschaft behält sich die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur angebotenen Solidarbürgschaft vor.

[ ]  Verzicht auf Einforderung der in Art. 181 der SIA-Norm 118 vorgesehenen Sicherheit zur Deckung der Mängelhaftung.

# Fristen und Termine

|  |  |
| --- | --- |
|  | Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Meilensteine: |
| Baubeginn: |  FORMTEXT       |
| Zwischentermine: |  FORMTEXT       |
| Bauvollendung: |  FORMTEXT       |
| Abgabe Dokumentation: |  FORMTEXT       |
| Weitere: |  FORMTEXT       |

## Leistungsannahmen

Die durch den Unternehmer angenommenen Leistungswerte in den Preisanalysen und im Bauprogramm, dienen der Orientierung. Bei Nichterreichen der Leistungswerte, können keine Forderungen geltend gemacht werden.

# Organisation der Bauherrschaft und der Bauleitung

|  |  |
| --- | --- |
| Bauherrschaft |[ ]  Stadt BernDirektion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrünvertreten durch:Tiefbau Stadt BernBundesgasse 38, Postfach3001 Bern |
|  |  | Projektleitung |  FORMTEXT       |
|  |  |  |  |
|  |[ ]  Energie Wasser BernMonbijoustrasse 113001 Bern |
|  |  | Projektleitung |  FORMTEXT       |
|  |  |  |  |
|  |[ ]  BERNMOBILStädtische Verkehrsbetriebe BernEigerplatz 3, Postfach3000 Bern 14 |
|  |  | Projektleitung |  FORMTEXT       |
|  |  |  |  |
| Bauleitung |  |  FORMTEXT       |
| vertreten durch: |  | Bauleitung |  FORMTEXT       |
|  |  |  |  |

Die Bauherrschaft wird gemäss Art. 33 ff. der SIA-Norm 118 durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die Bauherrschaft gegenüber dem Unternehmer ausdrücklich vorbehält:

* Vertragsänderungen, die keine Bestellungsänderungen sind,
* Bestellungsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
* Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen,
* Anerkennung der Rechnungen inklusive Schlussabrechnung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 der SIA-Norm 118),
* Abnahme und Teilabnahmen,
* Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln.

Die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 der SIA-Norm 118) und die Unterzeichnung der Regierapporte (vgl. Art. 47 Abs. 2 der SIA-Norm 118) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung der Bauherrschaft dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu Fr. 5 000.00 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben.

# Haftpflicht und Versicherungen

Die Unternehmung haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweisbar auf die von ihm hergestellten oder gelieferten Objekte bzw. auf die von ihm ausgeführten Arbeiten zurückzuführen sind.

Art. 31 Abs. 1 SIA-Norm 118 (Gemeinsame Schadenersatzpflicht) wird für diesen Vertrag wie folgt konkretisiert: Als am Bau tätig gilt jede Unternehmung, dessen Teil-Bauwerk noch nicht abgenommen ist.

Belangt der Geschädigte die Bauherrschaft, so ist diese nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, für ihre Aufwendungen auf die Unternehmung zurückzugreifen.

Die Unternehmung hat sich gegen die Folgen seiner Haftpflicht bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Die Versicherungssumme hat im Minimum 10 Mio. pro Schadenereignis (Personen- und Sachschaden) zu betragen.

Die Unternehmung erklärt, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben:

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  FORMTEXT       |
| Police Nr.: |  FORMTEXT       |  |  |
| Leistungen Grundversicherung: |  FORMTEXT       |  |  |
| Leistungen Zusatzversicherungen: |  FORMTEXT       |

# Besondere Vereinbarungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

# Direktzahlungsrecht der Bauherrschaft

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmung oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Unternehmung und den von ihr beauftragten Dritten oder der Bauherrschaft, kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen. Dies mit befreiender Wirkung.

# Veröffentlichungen

Veröffentlichungen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den direkt betroffenen Privaten, den Behörden und den Medien, in Referaten und Fachliteratur im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt sind vorgängig mit der Oberbauleitung der Bauherrschaft abzusprechen. Die Veröffentlichungen von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objekts bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bauherrschaft.

# Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden (Präzisierung von Art. 27 Abs. 2 der SIA-Norm). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts. Das Bestellungsänderungsrecht des Bauherrn bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

# Streitigkeiten, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Kommt keine Streitschlichtung zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

In diesem Fall ist der Gerichtsstand Bern zuständig. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

# Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Unternehmung und die jeweiligen Bauherren erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar. Die Bauleitung erhält von der Bauherrschaft eine Kopie.

# Unterschriften

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Visum: | Visum: | Visum: | Visum: |
| Bern, Datum eingeben.  | Bern, Datum eingeben.  | Bern, Datum eingeben.  | Bern, Datum eingeben.  |
| Namen | Namen | Namen | Namen |
| Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Visum: |  |  |
| Bern, Datum eingeben. |  |  |
| Auswahl |  |  |

|  |
| --- |
| Visum: |
| Ort, Datum eingeben.  | **Bauleitung** |
| Büro: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Bauleitung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **Die beauftragte Unternehmung:** |
| Ort, Datum eingeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |

|  |
| --- |
| **Die Bauherrschaft:** |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Wählen Sie ein Element aus. | Tiefbau Stadt Bern |
| NamenAuswahl | NamenAuswahl |

|  |  |
| --- | --- |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Energie Wasser Bern | Energie Wasser Bern |
| NamenFunktion | NamenFunktion |

|  |  |
| --- | --- |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| BERNMOBIL | BERNMOBIL |
| NamenFunktion | NamenFunktion |

|  |
| --- |
| *Nur die markierten / gewählten Anhänge sind anzugeben è Rest löschen***Anhänge:** |